

## 18.) Rescript der Landesregierung an die Armencommission zu Dresden,

die Anwendung der Vorschrift der dasigen Armenordnung Cap. I. § 10, auf  
die in Friedrichstadt neuorganisirte Armen-Verforgungs-Anstalt betreffend;

vom 16<sup>ten</sup> März 1829.

**V**on GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

- Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir beschlossen haben, die Cap. I. §. 10, der  
Dresdener Armenordnung vom Jahre 1773, enthaltene Bestimmung:

„daß der Nachlaß derjenigen Kinder und Personen, so im Findel-, Waisen- und  
Armenhause, ingleichen in den Hospitälern und im Lazarethe versterben, diesen  
Häusern und Hospitälern verbleiben, nicht minder denselben Dasjenige, was dergleichen  
Personen aus Erbacassen zu erhalten haben, anheim fallen solle,“

auch auf die mit dem Friedrichstädter Amts-Kranken-Hause verbundene Armen-Verforgungs-  
Anstalt, und die in solche künftig aufzunehmenden und darin versterbenden Personen aus-  
dehnen zu lassen, so bleibt auch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hiermit unver-  
halten, und mag dergleichen Personen, welche die Aufnahme in besagte Anstalt suchen,  
vor deren Bewilligung, von obgedachter Disposition noch überdies, jedoch ohne daß deren  
Anwendung davon abhängig seyn soll, jedesmal Eröffnung gethan werden.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 16<sup>ten</sup> März 1829.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 15<sup>ten</sup> April 1829.

V e r r i c h t u n g.

©. 48 d. Jahrg. S. 61 ist, statt des dort angezeigten S. 59, zu lesen: S. 56